

Ergänzungsantrag 1187/2009 der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zur Beschlussvorlage 1395/2009

Am 23.06.2009 hat sich der JHA im Rahmen der Vorberatung mit der Ratsvorlage 1395/2009 zur Erweiterung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2009/2010 befasst. Von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wurde Ergänzungsantrag gestellt, wonach die Verwaltung beauftragt wird

- a) eine Stelle für die Koordination der Schulsozialarbeit an Grundschulen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzurichten und
- b) dem Ausschuss bis zur seiner nächsten Sitzung einen geeigneten Finanzierungsvorschlag für diese Stelle vorzulegen

Zu dem Ergänzungsantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einrichtung einer Stelle für die Koordination der Schulsozialarbeit in den Grundschulen ist innerhalb der Verwaltung ausführlich diskutiert und geprüft worden.

Aus folgenden Gründen ist von der Einrichtung dieser Stelle abgesehen worden:

- a) Die Aufgabenstellung „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ ist an den gesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes NRW¹ auszurichten. Die Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe, die sich an dem konkreten Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schule individuell zu orientieren hat². Die Zusammenarbeit der einzelnen Schulen mit einem außerschulischen Partner ist hierbei ausdrücklich gewünscht (§5 SchulG), wobei hier eine gemeinsame Verantwortung zwischen der Schule und dem außerschulischen Partner besteht.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Schule. Sie ist weisungsbefugte Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Personen, sofern es um die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages geht. Zu den Leitungsaufgaben gehört auch die Kooperation mit den Partnern der Schule³.

Insofern bedarf es inhaltlich keiner gesonderten schulübergreifenden Koordinationsstelle.

- b) Schulübergreifende Grundlagenarbeit, sofern sie notwendig sein sollte, kann in Form von Fachkreisen erfolgen. Hier ist allenfalls eine Moderation notwendig, die aber auch abwechselnd von den einzelnen Schulsozialarbeitern/-innen übernommen werden kann.

Das Vorhalten einer gesonderten Stelle ist hierfür organisatorisch nicht notwendig.

- c) Weiterhin ist die Koordinationsstelle nicht finanziert. Angesichts der derzeitigen Haushaltssituation kann eine Finanzierung aus Mitteln des Gesamthaus-

¹ §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 8 und 10 SchulG NRW

² § 3 Abs. 2 und 3 SchulG NRW

³ § 59 Abs. 2 und 3 SchulG NRW.

haltes auch nicht aufgezeigt werden, so dass die Stelle im Zweifel zulasten der Stellen für Schulsozialarbeiter/-innen eingerichtet werden müsste.

Die Vorlage sieht einen – mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten – Zuschuss von 55.000 € für jede eingerichtete Schulsozialarbeiterstelle vor. Für die Einrichtung einer Koordinationsstelle, bewertet nach Vergütungsgruppe IVa / III BAT, wären rund 68.100 € zu veranschlagen.

Insbesondere auch unter Berücksichtigung der Punkte a) und b) ist daher auf die Einrichtung einer Koordinationsstelle zugunsten der Einrichtung von 1,2 Schulsozialarbeiterstellen verzichtet worden.